



Umweltorganisation VIRUS  
WUK-Umweltbureau  
Währingerstr.59  
1090 Wien

Freitag, 21. 10. 2011

**Betreff: 313/ME XXIV. GP – Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden, GZ: BMI-LR1340/0005-III/1/2011 ; Begutachtungsverfahren**

S.g. Damen und Herren

Zum gegenständlichen Ministerialenntwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der bestehende Gesetzesnovellierungsvorschlag ist überschießend unausgewogen und unverhältnismäßig. Er widerspricht weiters dem Grundsatz der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, mit dem Killerargument „Terrorprävention“ soll ein Gesetzesvorhaben, das keinen relevanten praktischer Sicherheitsgewinn erkennen lässt mit nicht vernachlässigbarem wirtschaftlichem Aufwand und um den Preis von Grundrechten, bürgerlicher Freiheiten, des Schutzes der Privatsphäre sowie des Datenschutzes vorangetrieben werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Kontrollmechanismen nicht ausgeweitet werden, die ohnehin schon bisher nicht mehr mit den Machtbefugnissen Schritt halten können.

Nach jahrelanger Diskussion um mangelnde rechtliche Festlegung und Absicherung der Polizeibefugnisse wurde mit dem Sicherheitspolizeigesetz alle Handlungen legitimiert, die die Exekutive auch vor dessen Erlassung gesetzt hat und neue Befugnisse hinzugefügt.

Mehrfahe Novellen folgen einseitig dem Prinzip der ständigen Ausweitung von Befugnissen. Der grenzenlose Machtausweitung findet auch mit gegenständlichem Entwurf kein Ende sondern wird noch weiter ausgeweitet.

Schwammige unpräzise Formulierungen haben ebenso Methode wie Ausnahmebestimmungen mit denen gesetzliche Regelungen die einschränkend auf Befugnisse wirken jederzeit wieder ausgehebelt werden können. Sie sind zum Markenzeichen der „Sicherheitsgesetzgebung“ geworden.

Praktische Erfahrungen mit den „Tierschützerprozessen“ am Beispiel der Regelungen des StGB in den §§ 278ff zeigen dass das inhärente Mißbrauchspotenzial solcher Gesetze auch reale Auswirkungen hat. Beim Versuch „Mafia-Paragraphen“ anstelle ihres designierten Einsatzzweckes „organisierte Kriminalität“ gegen politisch mißliebiges zivilgesellschaftliches Engagement und zivilen Ungehorsam einzusetzen und BürgerInnen zu kriminalisieren, entstehen in Konsequenz soziale und wirtschaftlichen Nachteilen für die Opfer einer solchen Vorgangsweise.

Der Generaltrend konkreten Tatverdacht durch vage Mutmaßungen zu ersetzen, um Aktivitäten der Sicherheitsbehörden auszulösen ist höchst bedenklich.

### **Der Entwurf wird deshalb allein aus diesen grundsätzlichen Überlegungen insgesamt abgelehnt**

Im Folgenden wird lediglich auf einzelne Aspekte von spezieller Bedeutung gesondert eingegangen

#### **Mehrstufige „erweiterte Gefahrenerforschung“**

Besteht auf Basis der in Rechtskraft befindlichen Normierung bereits die Möglichkeit der erweiterten Gefahrenerforschung so würde §53 Abs 1 Z7 der Gesetzesnovelle die Möglichkeit der unkontrollierten Erstellung von Datenbanken zur Vorbereitung einer erweiterten Gefahrenerforschung schaffen. Es handelt sich also um eine präventive Maßnahme die einer präventiven Maßnahme vorgelagert ist bzw. dieser als Voraussetzung dient, zwar auf Delikte nach bestimmten Abschnitten des StGB eingeschränkt ist, aber wegen der ausreichenden Mutmaßungsbasis ohne Rechtfertigungsbedarf keine realen Hemmnisse für die Erfassung personenbezogener Daten beinhaltet. Dies ist auch in Kombination zu sehen mit der neu geplanten erweiterten Gefahrenerforschung bei Einzelpersonen wo nunmehr die Existenz (bzw. nicht einmal der Anschein der Konstruierbarkeit einer Gruppierung) bereits als Auslöser für das Tätigwerden ausreichend ist. Generalverdacht ist kein effektiver Schutz vor Straftaten Einzelner, und rechtfertigt keine Anlassgesetzgebung mit schwerwiegenden Grundrechtseingriffen.

#### **„Kottanverbot“**

Die bekannte Kult-Fernsehserie „Kottan ermittelt“ hat bei ihrer Erstausstrahlung heftige Diskussionen ausgelöst - auch um die Frage inwieweit sie das Ansehen der Polizei gefährde. Nunmehr sieht § 83b. Abs (1) ein neues, mit Geldstrafe bedrohtes Verwaltungsdelikt vor. Ein Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung von grafischen Darstellungen zur „Amtsanmaßung“ mag wenn schon nicht zwingend erforderlich so doch gerechtfertigt sein, allerdings unter der Voraussetzung des Vorsatzes und nicht bloß einer (man ist versucht zu sagen wie immer) sehr weit auslegbaren Bestimmung über die Eignung.

Die Verwendung einer grafischen Darstellung, die geeignet ist, das Ansehen der Sicherheitsexekutive zu beeinträchtigen unter Strafan drohung zu stellen geht allerdings weit über ein derartiges Schutzinteresse hinaus, insbesondere wenn es unter Bezug auf eine real nicht herstellbare Objektivität (auch die Erzielung ausreichender Intersubjektivität ist hier nicht trivial) auch auf Wort-Bild Kombinationen erstreckt und damit in Richtung einer Art Karikaturverbot verallgemeinert wird. Plakativ gesprochen zielt dies in Richtung eines

„Kottanverbotes“ (keine Einschränkung der Art des Mediums bzw. der Öffentlichkeit) und stellt einen potenziellen Eingriff in die Freiheit der Kunst, der Medien (vgl. auch Stellungnahme des Journalistenklubs und des Verbands österreichischer Zeitungen) und das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung dar.

Erschwerend kommt hinzu, dass die in Frage kommenden grafischen Darstellungen lediglich auf dem Verordnungswege durch den Bundesminister für Inneres näher festgelegt und in weiterer Folge abgeändert werden können/sollen.

In Trendfortschreibung würde im nächsten Gesetzesentwurf dann im Interesse des Ansehens der Sicherheitsexekutive das Witzemachen oder Lachen über die Polizei verboten werden. Eine Unterbindung von Karikatur, Satire und Humor sind vor allem aus totalitären Systemen bekannt. Jedem Anschein einschränkender Maßnahmen in diesem Bereich ist im Interesse des Ansehens der Republik massiv entgegenzutreten.

### **„Besetzungen“**

Es wird darauf hingewiesen, dass zivilgesellschaftliches Engagement, ziviler Ungehorsam, Recht auf freie Meinungsäußerung, Recht auf Versammlungsfreiheit grundlegende positive Werte einer lebendigen Demokratie darstellen. Der Begriff „Besetzung“ unterliegt keiner klar abgegrenzten allgemeingültigen Definition. Von der Öffentlichkeit auch mit dem Wort Besetzung versehene Aktivitäten (unabhängig davon ob sie von der wenig aussagekräftigen Definition des SiPG erfasst werden würden oder nicht) haben zu positiven Entwicklungen geführt, die breite Akzeptanz gefunden haben. Dazu zählen etwa die Erhaltung einer der beiden letzten freien Fließstrecken an der österreichischen Donau und die Schaffung des international anerkannten „Nationalparks Donauauen“ vor nunmehr 15 Jahren, aber auch die von der sogenannten „Arenabesetzung“ 1976 initiierten soziokulturellen Impulse für die davor im „Nachkriegsmief“ (vgl. auch Kottan) verharrende Stadt Wien mit der Entstehung von neuen Clubs, Lokalen, Bildungsinitiativen, Festivals, Veranstaltungsräumlichkeiten, selbstverwalteten Kulturzentren wie dem WUK bzw. dem Amerlinghaus usw.

Der Versuch zivilgesellschaftliches Engagement mit dem Verwaltungsstrafrecht zu sanktionieren ist kontraproduktiv und birgt Fallen für BürgerInnen in der Ausübung grundlegender Menschenrechte.

Schon das SiPG sah i.d.R. in § 37 die Möglichkeit der Auflösung von „Besetzungen“ auf definitorisch problematischer Grundlage vor. Es bezieht sich auf Grundstücke ohne weitere Ein- oder nähere Abgrenzung (das gesamte Bundesgebiet besteht aus Grundstücken), oder Räumen (öffentlicher Raum? - gemeint sind wohl Gebäude) und das Zusammenkommen in gemeinsamer Absicht (ohne diese zu spezifizieren). Für die Frage ob eine derartige Zusammenkunft dem Versammlungsgesetz 1953 unterliegt, besteht großer Ermessensspielraum und wird diese Frage mitunter erst hinterher durch Entscheid der zuständigen Behörden bzw. mit nachgeschaltetem Instanzenzug geklärt. So wird aber etwa die Absicht ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht gemeinsam (Der Versammlungscharakter ist auch durch das gemeinsame Wirken mehrerer Personen) auszuüben im Gesetz durch die fehlende Differenzierung nicht von anderen Absichten unterschieden, die Ausübenden befinden sich hinsichtlich des Versammlungscharakters u.U. im Unklaren.

Ist dies als Grundlage für eine Auflösung, Räumung Wegweisung problematisch, so wird es unzulässig auf derartiger Basis Verwaltungsstrafen in beträchtlicher Höhe bis zu 500€ zu verhängen wie im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehen. Hier wären auch wirtschaftliche und soziale Aspekte handelnder Personen etwa wenn es um den Problemkreis Wohnungsnot und Obdachlosigkeit geht zu bedenken.. Dass eine derartige Handhabe ausschließlich in der in den Materialien eingegrenzter Form zum Einsatz kommen würde ist weder garantiert, noch nach bisheriger Umsetzungspraxis von Bestimmungen glaubwürdig. Die bestehenden Mittel sind mehr als ausreichend

Ebenso unklar bleibt, wie und wann ein Grundstück durch eine einzige Person als "besetzt". gelten kann. Etwa nach dem Muster „Eine Person die mit sich in gemeinsamer Absicht ein Grundstück... betritt“?

### **Umweltauswirkungen:**

Die in den Materialien zum Gesetzesentwurf aufgestellte Behauptung, dieser habe keine Umweltauswirkungen wird als korrekturbedürftig und unrichtig zurückgewiesen. Es bedarf ausdrücklicher Betonung dass die Erreichung hoher Umweltstandards in Österreich (z.B. hinsichtlich Einleitung von belasteten Abwässern und giftigen Substanzen in Vorfluter, Emissionsreduktion von Anlagen wie z.B. kalorischen Kraftwerken durch Einbau von Filtern) nicht auf freiwilliger Basis und Initiative der jeweiligen Anlagenbetreiber oder der öffentlichen Hand, sondern auf Druck von Bürgerinitiativen und teilweise auch mit Mitteln des zivilen Ungehorsams zustandegekommen ist. Auch die aktuelle Situation in Österreich zeigt deutlich dass zivilgesellschaftliches Engagement weiterhin erforderlich ist, vgl. etwa die fortgesetzte Untätigkeit bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten bei Belastung etwa durch gesundheitsgefährdende Feinstaubimmissionen oder die fortgesetzte Zunahme der Treibhausgasemissionen anstelle der Verpflichtung zu deren Reduktion ohne erkennbare (wirksame) Handlungsabsicht der Regierungsverantwortlichen.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass jeder erfolgreiche Versuch zivilgesellschaftliches Engagement durch die Drohung mit zusätzlichen Verwaltungsstrafen einzuschränken oder zu unterbinden, konkrete negative Auswirkungen auf die Umweltsituation hat.

### **Weitere Highlights:**

Besonders erwähnenswert auf der „Wunschzettelverlängerungsliste“ der Initiatoren der Gesetzesinitiative sind weiters:

- Die Abfrage von Standortdaten bei der Mobiltelefonie ohne Kontrolle , sie würde somit von der Ausnahme zum Regelfall.
- Die erweiterte Gefahrenforschung bei Einzelpersonen. Als Auslöser um eine beliebige Person auf das „Radar“ zu bringen würde lediglich eine Meinungsäußerung oder aber auch das Vorhandensein bestimmter Kenntnisse oder Ausbildungen ausreichen um im Anschluß Bespitzelungsmaßnahmen einzuleiten.
- Die nicht konkretisierte und damit pauschale Genehmigung zusätzlicher technischer Hilfsmittel (in §53 Abs 2a) zur Überwachung in jeder Form und ohne weitere Präzisierung ist angesichts eines in dieser Angelegenheit ohnehin bereits gegebenen unübersehbaren Mißbrauchspotenzials eine

weitere Verschlechterung eines Mißstandes. (vgl. aktuelle Diskussion um den sogenannten „Bundestrojaner“)

**Im übrigen unterstützen wir die von RA Dr. Unterweger im Auftrag von Greenpeace CEE eingebrachte Stellungnahme vollinhaltlich.**

Mit freundlichen Grüßen,



Wolfgang Rehm